

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Montabaur**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) -in der derzeit geltenden Fassung- erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 13.12.2007 und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde vom 11. Januar 2008 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Tiefgaragen, Parkhäuser, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Verbot des „Wilden Plakatierens“**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger anzubringen.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger politischer Parteien im unmittelbaren Wahlkampf.
- (3) Verbotswidrig angebrachte Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger können auf Kosten des Verursachers beseitigt werden, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger.  
Dem Verursacher gleichgestellt ist auch der Veranlasser, auf den durch die Plakate, Anschläge oder sonstigen Werbeträger hingewiesen wird.
- (4) Verbotswidrig angebrachte Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger können unverzüglich entfernt werden, wenn der Verursacher oder Veranlasser nicht bekannt oder zu ermitteln ist; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger.

### **§ 3**

#### **Verbot der Verunreinigung, Verunstaltung und Beschädigung**

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Bestandteile und Zubehör (Mauern, Zäune, Bänke, Papierkörbe, Laternenmasten, Absperrvorrichtungen usw.) unberechtigt zu besprühen (Graffiti), zu bemalen, zu verunreinigen, zu verunstalten oder zu beschädigen.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und Anlagen Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder zu Werbezwecken zu verteilen, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (3) Verbotswidrig zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken verteilte oder an Fahrzeugen angebrachte Flugblätter und Druckschriften können auf Kosten des Verursachers oder Veranlassers beseitigt werden, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Flugblätter und Druckschriften.

### **§ 4**

#### **Anleinplicht für Hunde**

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb bebauter Stadt- / Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden.

Außerhalb bebauter Stadt-/ Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Diensthunde des Bundes, des Landes und der Kommunalen Gebietskörperschaften, Herdengebrauchshunde, Jagdhunde und Blindenhunde sind hiervon ausgenommen, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

### **§ 5**

#### **Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Dienstaussweis zu legitimieren.

### **§ 6**

#### **Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2) können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken kann mit Auflagen zur Reinigung der Werbebereiche nach dem Verteilen der Flugblätter und Druckschriften verbunden werden; sie kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlagen entsteht.

### **§ 7**

#### **Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen unbefugt besprüht, bemalt, verunstaltet, verunreinigt oder beschädigt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken verteilt oder verteilen lässt oder an Fahrzeugen anbringt oder anbringen lässt.
4. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund innerhalb bebauter Stadt- / Ortslagen nicht anleint.
5. entgegen § 4 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Stadt- / Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
6. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
7. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) erteilte Bedingungen / Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Montabaur, den 15. Januar 2008

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur  
In Vertretung:

gez.:

Andree Stein  
Erster Beigeordneter